

Haftungsausschlusserklärung:

Mit der Anmeldung zur Teilnahme stimmt der Reisegast folgender Erklärung ausdrücklich zu:

Ich bin mir über die Gefahren bei Outdooraktivitäten und insbesondere beim Schneemobilfahren sowie auf dem Handlingparcours voll bewusst. Ich verpflichte mich, die einzelnen Vorschriften und geltenden Verkehrsregeln sowie die Weisungen der Betreuer zu beachten und weder Mensch, Natur und Ausrüstung durch mein Verhalten zu schädigen. Ich bin grundsätzlich gesund und erfülle die Anforderungen, welche die Aktivität an mich stellt. Für das Tragen ausreichender Schutzkleidung bin ich selbst verantwortlich.

Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisegastes weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder der Reiseveranstalter für einen dem Reisegast entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B.: Ausflüge, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- oder Zielort). Trotz fachkundiger und sicherer Durchführungen der Aktivitäten, können Unfälle nicht ausgeschlossen werden. Der Veranstalter lehnt für Unfälle, welche auf das Fehlverhalten des Teilnehmers, insbesondere als Lenker von Fahrzeugen (z.B.: PKW, Schneemobil) zurück zu führen sind, und ohne Mitwirkung des Veranstalters verursacht wurden, jegliche Haftung, insbesondere für Personenschäden und damit im Zusammenhang stehende Folgeschäden, ab. Der Teilnehmer anerkennt diesen Haftungsausschluss ausdrücklich an und erklärt, dass seine Teilnahme auf eigene Gefahr erfolgt.

Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der allgemeinen Geschäftsbedingungen für die ordnungsgemäße Durchführung der Reise, insbesondere für Mängel oder einen Ausfall bei der Durchführung der Aktivitäten, die einen Minderwert gegenüber der ursprünglichen Vereinbarung bedeuten. Der Teilnehmer hat einen Anspruch auf Vergütung, wenn ein Verschulden seitens des Veranstalters, der Aktivitätsleitung oder einer Hilfsperson vorliegt. In diesem Fall haftet der Veranstalter nur bis zur Höhe des bezahlten Aktivitätspreises und nur für den unmittelbaren Sachschaden.

Datum, Unterschrift des Teilnehmers